

2. Änderung der Allgemeinverfügung des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zur Genehmigung von Ausnahmen von streifenförmigen und bodennahen Aufbringetechniken nach § 6 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Düngeverordnung (DüV) vom 15.11.2024

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter **ergänzt** hiermit die o.g. Allgemeinverfügung vom 16.05.2024, in Form der 1. Änderung vom 19.08.2024, wie folgt (Anmerkung: Ergänzungen in kursiv):

Allgemeinverfügung:

1. Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter genehmigt in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich (Nordrhein-Westfalen) folgende Ausnahmen von der Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV), wonach flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen:

Die Genehmigung gilt für

- a) Acker- oder Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent auf mehr als 5.000 m² eines Teilschlages. Die vorliegende maßgebliche Hangneigung ist anhand der aktuellen »Kulisse«, welche der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter jährlich auf der Webseite www.duengung-nrw.de veröffentlicht, festzustellen.
- b) Streuobstwiesen, Agroforst-, Weinbau-, Obstbau-, Hopfenbau-, Weihnachtsbaum- und sonstige Baumkulturflächen. Das Kriterium ist anhand der aktuellen »Kulisse«, welche der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter jährlich auf der Webseite www.duengung-nrw.de veröffentlicht, festzustellen.
- c) kleine Acker- oder Grünlandflächen (Teilschläge < 1 Hektar mit unveränderlichen Grenzen, Schläge < 1 Hektar mit veränderlichen Grenzen und einer Hangneigung von mehr als 20 % auf mehr als 30 % des Schlages). Das Kriterium ist anhand der aktuellen »Kulisse«, welche der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter jährlich auf der Webseite www.duengung-nrw.de veröffentlicht, festzustellen.
- d) Betriebe, die am 1. Juli eines Jahres weniger als 15 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) bewirtschaften und gleichzeitig diese Betriebsfläche zu mehr als 50 % in der jeweils aktuellen »Kulisse«, welche der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter jährlich auf der Webseite www.duengung-nrw.de veröffentlicht, liegt.
- e) *Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutter bei der Aufbringung von Rindergülle mit bis zu 4,6 Prozent Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) nach Anzeige. Die*

Erstanzeige hat jeder Betrieb vor der ersten Aufbringung an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zu richten. Zusätzlich ist jede Aufbringung mindestens 24 Stunden vor jeder Aufbringung dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter anzuzeigen. Die Anzeigen sind ausschließlich über www.duengung-nrw.de einzureichen. Diese Ausnahme ist befristet für den Zeitraum 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2026.

2. Die Ergänzungen gelten am Tag nach Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
5. Diese Allgemeinverfügung kann bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und ihren Kreisstellen während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Weitere Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der DüV, die nicht von der Regelung unter Ziffer 1 Buchstaben a) - e) dieser Allgemeinverfügung erfasst sind, sind auf Antrag möglich. Weitere Informationen hierzu unter www.duengung-nrw.de.

Begründung

- I. Mit Erlass der DüV im Jahr 2017 wurde seitens des Verordnungsgebers aufgrund der durch Ammoniakemissionen auftretenden Nährstoffverluste geregelt, dass grundsätzlich im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch emissionsarme Aufbringungstechniken in Form von streifenförmiger Aufbringung oder direkter Einbringung zur Anwendung kommen dürfen. Eine Genehmigung anderweitiger Verfahren zur Aufbringung ist möglich, sofern diese eine vergleichbare Reduzierung der Ammoniakemissionen zur Folge haben. Mit Einhaltung dieser Vorgaben wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (sog. EU-NEC-Richtlinie) sowie des auf Basis des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung erarbeiteten Protokolls betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (sog. Göteborg-Protokoll oder Multikomponentenprotokoll) geleistet.
- II. Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar) die zuständige Behörde.

Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 DüV dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland seit dem

1. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann nach § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 genehmigen, soweit dessen Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV aufgrund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet (§ 6 Absatz 3 Satz 5 DüV). Ist der Einsatz der genannten Techniken aufgrund naturräumlicher oder agrarstruktureller Besonderheiten des Betriebes (z. B. starke Hangneigung und damit einhergehend ein erhöhtes Sicherheitsrisiko) unmöglich oder unzumutbar und ist die Anwendung anderer emissionsarmer Techniken ausgeschlossen, können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

Die unter Nummer 1 Buchstaben a) - d) dieser Allgemeinverfügung geregelten Ausnahmen werden nach pflichtgemäßer Ermessensausübung genehmigt. Eine Abwägung der Interessen an einer effektiven Reduzierung der Ammoniakemissionen gegenüber dem Interesse der Arbeitssicherheit oder der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten führt zur Genehmigung entsprechender Ausnahmen. Die unter a) ausgenommenen Flächen wären mit etablierten und verfügbaren Aufbringungstechniken zur bodennahen und streifenförmigen Aufbringung aufgrund der Hangneigung nicht sicher befahrbar (§ 6 Absatz 3 Satz 5 DüV). Die unter b) ausgenommenen Flächen wären u.a. aufgrund der geringen Abstände zwischen den Baumkulturen mit etablierten und verfügbaren Aufbringungstechniken zur bodennahen und streifenförmigen Aufbringung nicht befahrbar (agrarstrukturelle Besonderheit § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV). Die unter c) ausgenommenen Flächen (Schläge < 1 Hektar mit unveränderlichen Grenzen) werden aufgrund naturräumlicher Besonderheiten ausgenommen. Diese Flächen sind von diversen Landschaftselementen (Gewässer, Feldgehölze usw.) in ihren Abmaßen begrenzt und daher aufgrund ihrer bauartbedingten Spannweite nicht mit etablierten und verfügbaren Aufbringungstechniken zur bodennahen und streifenförmigen Aufbringung befahrbar. Flächen < 1 Hektar mit veränderlichen Grenzen und einer Hangneigung von mehr als 20 % auf mehr als 30 % eines Schlages sind aus Sicherheitsgründen ausgenommen (siehe Begründung zu a)). Die unter Punkt d) genannten Betriebe werden aufgrund der Abwägung des Interesses an einer effektiven Reduzierung der Ammoniakemissionen und dem Interesse, kleine Betriebe nicht mit unzumutbaren Kosten zu belasten, ausgenommen. Von dieser Allgemeinverfügung nicht berücksichtigte Einzelfälle können daneben auch weiterhin bei der die Allgemeinverfügung erlassenden Behörde beantragt werden. Die Bestimmungen in den Nrn. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 36 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Nach § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV kann die nach Landesrecht zuständige Stelle abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 1 DüV genehmigen, dass die in § 6 Absatz 3 Satz 1 DüV genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in § 6 Absatz 3 Satz 1 DüV genannten Verfahren führen.

Die unter Nummer 1 Buchstabe e) dieser Allgemeinverfügung geregelte Ausnahme wird nach pflichtgemäßer Ermessensausübung nach Anzeige genehmigt. Erste, bisher nur einjährige Versuche der Landesanstalt für Landwirtschaft in Bayern haben gezeigt, dass die Aufbringung von

verdünnter Rindergülle mit <4,6% Trockensubstanzgehalt diese Vorgabe erfüllt. Daher können für entsprechend dünne oder verdünnte Rindergülle Ausnahmen von der streifenförmigen und bodennahen Aufbringung ab dem 1. Februar 2025 zugelassen werden. Aufgrund der Vorläufigkeit der Ergebnisse gilt diese Ausnahme zunächst befristet für ein Jahr.

- III. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund des im Voraus nicht feststellbaren Kreises derselben untunlich ist (§ 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW). Bekanntmachungen des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter erfolgen gemäß § 19 Absatz 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWKG) in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Amtsblätter der Landwirtschaftskammer sind gemäß § 20 Absatz 2 der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen das Landwirtschaftliche Wochenblatt Westfalen-Lippe und die Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland. Zusätzlich wird diese Allgemeinverfügung zu jedermanns Einsicht bei der Landwirtschaftskammer NRW und ihren Kreisstellen ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (§ 19 Absatz 6 Satz 2 LWKG). Ferner erfolgt eine Veröffentlichung auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW <https://www.landwirtschaftskammer.de>.
- IV. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe zugunsten der Betroffenen der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster zu erheben.

Dr. Arne Dahlhoff

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter